

FACHBEITRAG

 Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2221310	--	01.04.2022

**Bebauungsplan „Ebne – 5. Änderung“,
Gemeinde Volkertshausen**
– Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

 Auftraggeber

**Gemeinde Volkertshausen
Hauptstraße 27
78269 Volkertshausen**

bei/ast

INHALT		Seite
1	Veranlassung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Angaben zur Methodik.....	4
4	Lage und Darstellung des Vorhabens.....	5
5	Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet	7
6	Ergebnisse der Relevanzprüfung.....	9
6.1	Fledermäuse.....	9
6.2	Vogelarten	10
6.3	Reptilien.....	11
6.4	Insekten/Weichtiere	12
6.5	Weitere Arten.....	12
7	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	12
Anhang I	Quellen- und Literatur	14
Anhang II	Rechtsquellenverzeichnis	15

TABELLEN

Tab. 1:	Im Messtischblatt 7718 SW (TK25) gemeldete Fledermausarten.....	10
---------	---	----

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage des Gebiets „Ebne“	5
Abb. 2:	Bebauungsplanentwurf zur 5. Änderung B-Plan „Ebne“, mit Abgrenzung der Vorhabensfläche.....	6
Abb. 3:	Luftbild der zu untersuchenden Fläche mit Umgebung	7
Abb. 4:	Blick von der Mehrzweckhalle nach Südwesten.....	8
Abb. 5:	Blick aus der Südwestecke der Vorhabenfläche nach Nordosten.....	8
Abb. 6:	Detailaufnahmen der Vegetation.....	9

1 Veranlassung

Im Gebiet „Ebne“, Gemeinde Volkertshausen, soll ein Skaterpark angelegt werden. Dazu soll eine bisherige Grünfläche in eine Fläche für Gemeinbedarf umgewandelt werden; dies soll planungsrechtlich durch die fünfte Änderung des Bebauungsplans „Ebne“ gesichert werden. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Gemeinde Volkertshausen beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten die Begehung des Vorhabengebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW) sowie auf Grundlage einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Als besonders wertgebend werden die in den Roten Listen aufgeführten Arten sowie die nach BNatSchG streng geschützte Arten berücksichtigt. Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenwirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können.

Durch diese projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nicht vertieft untersucht werden. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurde am 31.03.2022 eine Begehung des Plangebiets sowie seines Umfelds durchgeführt (trocken, leicht bewölkt, Temperatur ca. 8 °C).

Die relevanten Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für die genannten Arten bewertet.

4 Lage und Darstellung des Vorhabens

Das Gebiet „Ebne“ liegt am südöstlichen Ortsrand von Volkertshausen, zwischen der Landesstraße L 189 im Westen und der Aach im Osten (s. Abb. 1). Die Planung betrifft eine etwa 750 m² umfassende Teilfläche des Flurstücks Nr. 2445, westlich der Mehrzweckhalle Volkertshausen. Das Gelände liegt nahezu eben auf einer Höhe von ca. +446 m ü. NN.

Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine Schutzgebiete oder geschützten Biotope. Die nächsten Teilflächen von Natura 2000-Gebieten befinden sich entlang der Aach, in etwa 160 m Entfernung, durch die Mehrzweckhalle und einen Sportplatz von der Vorhabensfläche getrennt. Es handelt sich um Teilflächen des FFH-Gebiets Nr. 8218-341 „Westlicher Hegau“.

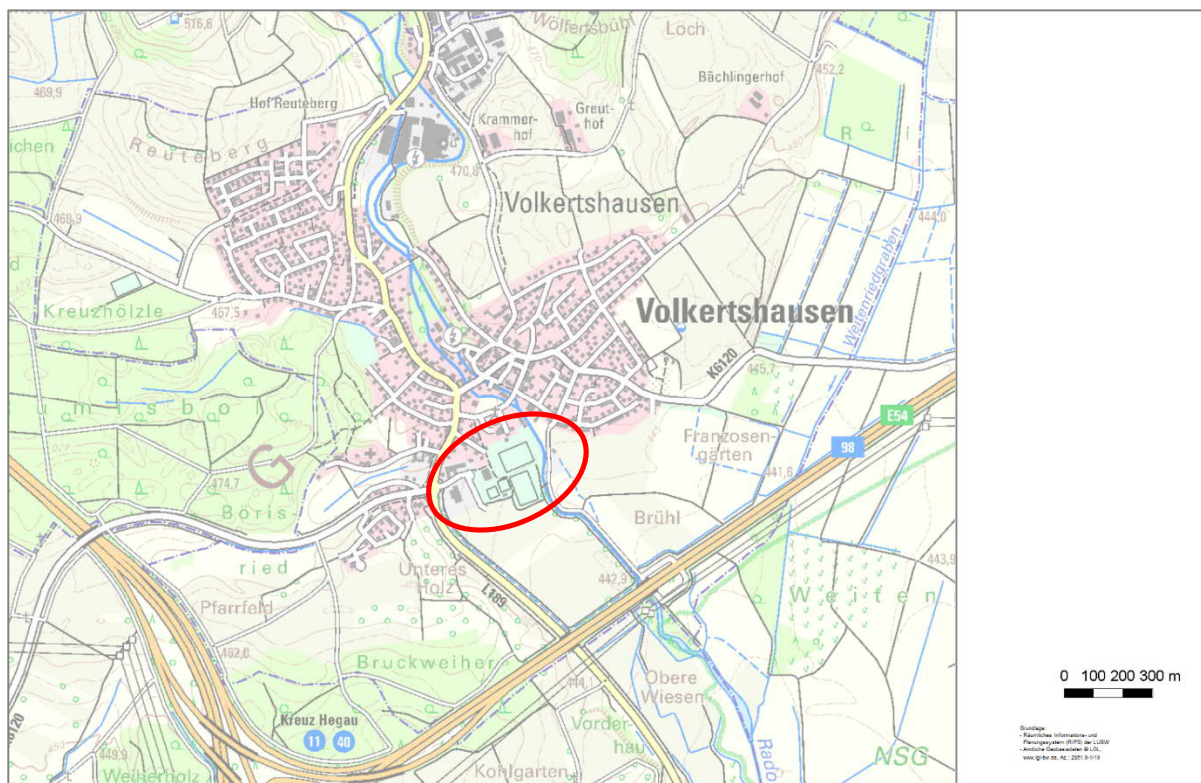


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Gebiets „Ebne“
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022 [8])

Im Plangebiet ist eine Gemeinbedarfsfläche „Skaterpark“ vorgesehen (s. Abb. 2). Die Erschließung erfolgt über die Straße Bärenloh. Mit der Planung werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Während der Bauphase ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (Baucontainer) zu rechnen. Zeitlich befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

- Entlang der Straße Bärenloh ist, befristet auf die Bauphase, mit einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen durch Lkw für den Transport von Erd- bzw. Baumaterial zu rechnen.
- Die Errichtung des Skaterparks ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden; ggf. kann die Wiese teilweise erhalten werden.
- Als Folge der zukünftigen Nutzung ist mit einer geringfügigen Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen zu rechnen.

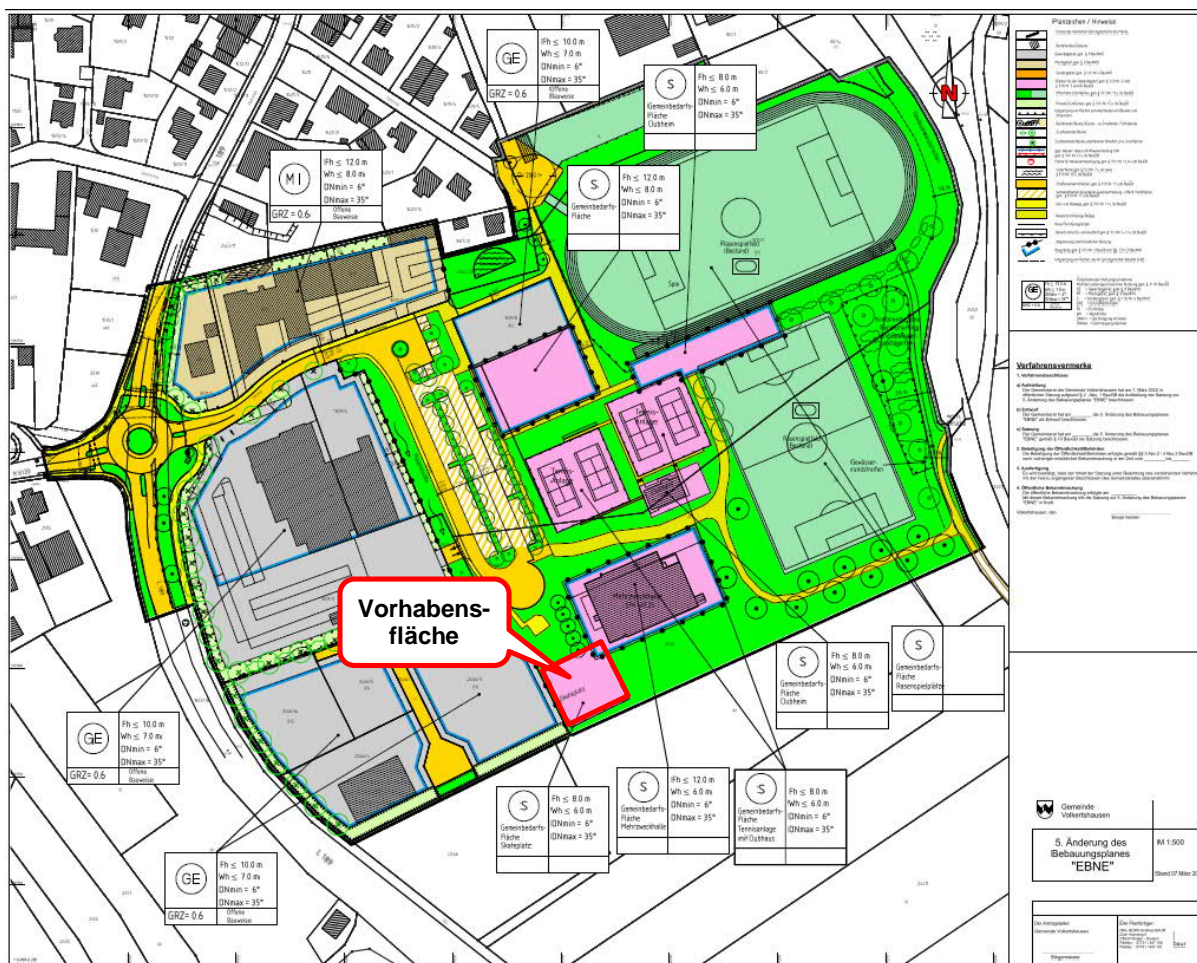


Abb. 2: Bebauungsplanentwurf zur 5. Änderung B-Plan „Ebne“, mit Abgrenzung der Vorhabensfläche
 (Quelle: Gemeinde Volkertshausen)

5 Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet

Die Habitatstrukturen auf dem betroffenen Grundstücksteil (= Vorhabensfläche) und im angrenzenden Umfeld wurden am 31.03.2022 begutachtet. Zur Erläuterung der folgenden Ausführungen wird auf Abb. 3 bis Abb. 6 verwiesen.

Die Vorhabensfläche wird bisher als Grünfläche genutzt. Dazu wurde die Fläche, wie auch die umgebenden Anteile der Grünfläche, mit einer Wiese eingesät. Diese wird augenscheinlich intensiv gepflegt (Rasenpflege).

Im Norden und Osten befinden sich weitere Grünflächen, sie werden nicht überplant. Nordöstlich liegt die Mehrzweckhalle; westlich des Wegs zur Mehrzweckhalle wurden fünf Bäume gepflanzt. Im Westen grenzen gewerbliche Flächen an. Das Grundstück westlich des geplanten Skaterparks wird zu Lagerzwecken (Container) genutzt.

Südlich der Fläche schließen sich landwirtschaftliche Flächen, hier in Form eines Ackers an. Entlang der Grenze ist ein schmaler Ackerrandstreifen ausgebildet. In etwa 35 m Entfernung befindet sich ein kleines Gebüsch, umgeben von landwirtschaftlichen Flächen.

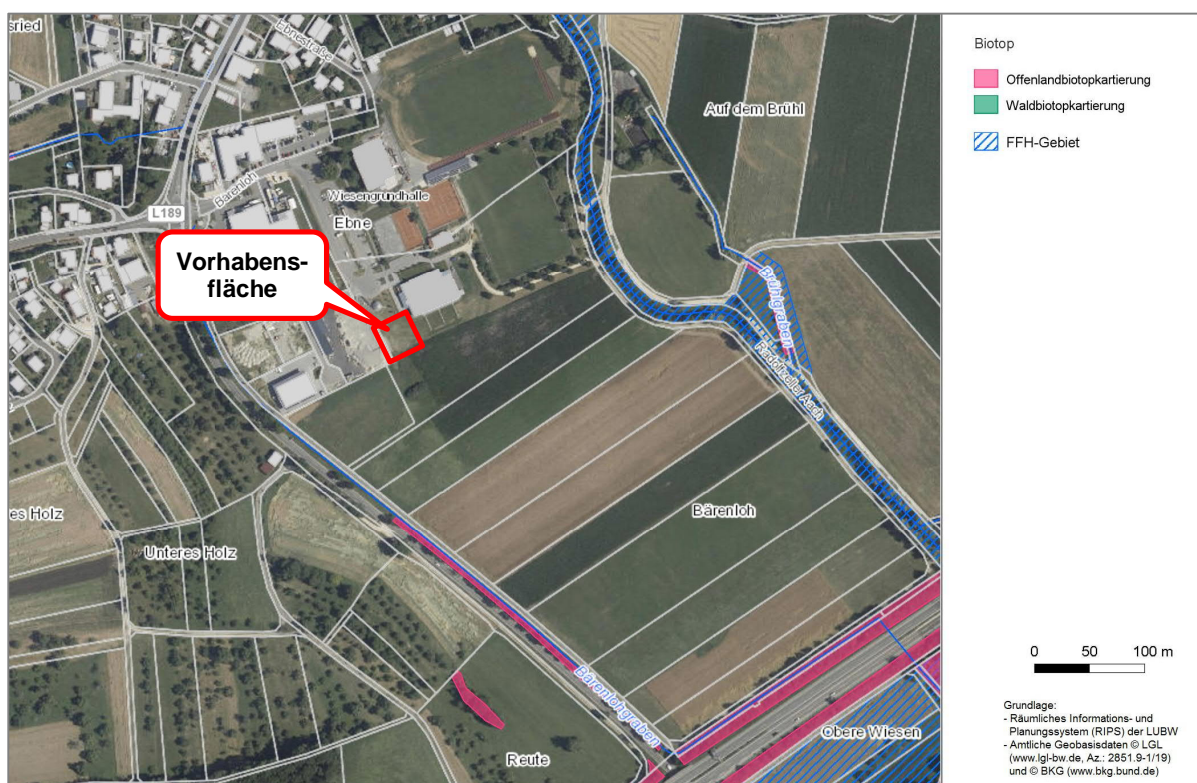


Abb. 3: Luftbild der zu untersuchenden Fläche mit Umgebung
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022 [8])



Abb. 4: Blick von der Mehrzweckhalle nach Südwesten.
Im Hintergrund befinden sich die Containerlagerfläche sowie das Gebüsch.
(Foto: HPC AG, 31.03.2022)



Abb. 5: Blick aus der Südwestecke der Vorhabenfläche nach Nordosten.
Im Hintergrund liegt die Mehrzweckhalle.
(Foto: HPC AG, 31.03.2022)



Abb. 6: Detailaufnahmen der Vegetation
Links: Aspekt der Grünflächenvegetation; Rechts: Südlich angrenzender Acker-
randstreifen
(Foto: HPC AG, 31.03.2022)

6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

6.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Im relevanten südwestlichen Quadranten des Messtischblatts 8119 (TK 25) Eigeltingen sind insgesamt neun Fledermausarten gemeldet (LUBW 2019) [5] (s. Tab. 1).

Einige der gemeldeten Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, die frost- und zugluftfrei sind, in der Regel eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Die Vorhabensfläche wird von einer Wiese eingenommen. Diese kann, im Verbund mit den angrenzenden Wiesenflächen, den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld und den Grünflächen entlang der Aach, von Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden. Sie ist als Teil eines Jagdgebiets für Fledermäuse, insbesondere von solchen mit Quartieren im Siedlungsbereich, anzunehmen. Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist nicht gegeben. Die Fläche ist zu klein und zu intensiv gepflegt, um Insekten in maßgeblichem Ausmaß anzulocken.

Tab. 1: Im Messtischblatt 7718 SW (TK25) gemeldete Fledermausarten

Art/wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	§	RL BW	RL D
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	s	2	2
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	s	2	V
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	s	3	*
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	IV	s	2	*
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	IV	s	i	V
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	s	3	*
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	s	3	V
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	IV	s	1	2

Erläuterungen:

Rote Liste D	Gefährdungsstatus Deutschland (Meinig et al. 2009)	FFH	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
Rote Liste BW	Gefährdungsstatus Bad.-Württ. (Braun et al. 2003)		II Art des Anhangs II
1	vom Aussterben bedroht		IV Art des Anhangs IV
2	stark gefährdet		
3	gefährdet	§	Schutzstatus nach
i	gefährdete wandernde Tierart		Bundesartenschutzverordnung
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		in Verbindung mit weiteren
D	Daten defizitär, Einstufung nicht möglich		Richtlinien und Verordnungen
V	Vorwarnliste	s	streng geschützt
*	nicht gefährdet		

Im Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich fünf sehr junge Bäume. Sie weisen kein Quartierpotenzial auf; Habitatstrukturen wie abblätternde Rinde, ausgeprägte Rindenspalten oder Höhlen sind nicht vorhanden.

Die Mehrzweckhalle ist ein Funktionsbau, der von außen keine sichtbaren Einschlußmöglichkeiten für Fledermäuse bietet. Hinweise wie verfärbte Stellen an der Fassade, die der Vorhabensfläche zugewandt ist, oder entsprechender Kot am Boden wurden nicht gesichtet.

Bewertung

Die Fläche und das nähere Umfeld bieten kein erkennbares Quartierpotenzial für Fledermäuse. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant.

Die Vorhabensfläche wird von einer Wiese eingenommen. Diese stellt, im Verbund mit den angrenzenden Wiesenflächen, den landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld und den Grünflächen entlang der Aach, ein Nahrungsgebiet für einheimische Vögel dar. Im Rahmen der Ortsbegehung wurde eine Bachstelze beim Überqueren der Wiese gesichtet.

Im Überflug konnten eine Elster und fünf Störche beobachtet werden. Das Grundstück westlich des geplanten Skaterparks wird zu Lagerzwecken (Container) genutzt; hier verkehren Lkw. Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche und dieser Vorbelastung sind als Nahrungsgäste lärm- und störungsunempfindliche Vögel des Siedlungsrandes als weitere Nahrungsgäste anzunehmen [1]. Ein essenzielles Nahrungsgebiet ist nicht gegeben. Die Fläche ist zu klein und zu intensiv gepflegt, um Insekten in maßgeblichem Ausmaß bereit zu stellen.

Im Umfeld der Vorhabensfläche befinden sich fünf sehr junge Bäume sowie die Mehrzweckhalle. Für eine Nisttätigkeit in letztem Jahr (Nester, Kotspritzer) oder der diesjährigen Brutperiode (Balztätigkeit, beginnender Nestbau, Kotspritzer) lagen in den Bäumen und an der Fassade, die der Vorhabenfläche zugewandt ist, keine Hinweise vor.

Die Ackerflächen südlich der Vorhabenfläche eignen sich grundsätzlich als Bruthabitat der Feldlerche. Dieser Offenlandbrüter ist in Baden-Württemberg gefährdet (Rote Liste 3). Sie ist empfindlich gegenüber vertikalen Kulissen und hält von diesen Abstand. Durch die Mehrzweckhalle, die Lagerfläche (übereinander gestellte Container) und das kleine Gebüsch sind bereits Kulissen vorhanden, die einen entsprechenden Abstand eines möglichen Brutreviers von der Vorhabensfläche zur Folge haben. Es ist davon auszugehen, dass vom Skaterpark keine zusätzlich wirksame Kulisse entsteht.

Bewertung

Die Fläche und das nähere Umfeld bieten kein erkennbares Potenzial für eine Vogelbrut. Tagsüber sind mit dem angrenzenden Gewerbegebiet bereits Vorbelastungen hinsichtlich Kulissen, Lärm und Betriebsamkeit vorhanden. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

Der relevante südwestliche Quadrant des Messtischblatts 8119 (TK 25) Eigeltingen gehört zum Verbreitungsgebiet der Zauneidechse (*Lacerta agilis*); die Daten stammen aus dem Jahr 2003, im Rahmen der FFH-Berichtspflicht aus dem Jahr 2012 [7]. Die im Rahmen der landesweiten Artenkartierung der Amphibien und Reptilien (LAK) durchgeführten Rasterkartierungen wurden im betroffenen Rasterabschnitt (UTM-Raster 5kmE42375N27475) Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet [7]. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse, sowie für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) liegen in Volkertshausen keine Meldungen vor [7].

Die Zauneidechse bevorzugt sonnenexponierte Habitats mit guten Versteckmöglichkeiten [4]. Sie ist vor allem an Wegböschungen, in Weinbergen, in Trockenhängen, an Waldsäumen, in Brache/Ödlandflächen und an Bahndämmen zu finden.

Am 31.03.2022 erfolgte eine Geländebegehung innerhalb der Vorhabensfläche sowie der angrenzenden Umgebung (soweit zugänglich; der Lagerplatz im angrenzenden Gewerbegebiet wurde nicht begutachtet), zur Erfassung der für Reptilien geeigneten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Jagdreviere). Dabei wurde insbesondere auf Habitatsstrukturen für die Zauneidechse geachtet [3].

Die Vorhabensfläche weist keine Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf. Hinweise auf Fortpflanzungsstätten und relevante Ruhestätten liegen nicht vor; es fehlen z. B. für die Zauneidechse geeignete Lebensraumelemente wie Trockenmauern, Sandinseln oder grabfähige offene Bodenstellen [9]. Die Wiese wird regelmäßig gemäht. Der schmale Ackerrandstreifen liegt isoliert am Rand des Siedlungsgebiets; er wird allenfalls im westlichen Abschnitt tangiert.

Insgesamt ist mit hinreichender Sicherheit anzunehmen, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht eintreten werden.

6.4 Insekten/Weichtiere

Das Arteninventar der beanspruchten Wiese ist durch regelmäßige Mahd und Befahrung-/Befahrung geprägt. Es sind vorwiegend Gräser und Klee vorhanden; Hochstauden, magere oder feuchte Teilflächen gibt es nicht. Insgesamt zeigt die Vorhabensfläche sowohl bezüglich der Artenvielfalt in der Vegetation als auch des Biotoppotenzials für Schmetterlinge keine besondere Bedeutung. Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Falterarten bestehen nicht [4].

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

6.5 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für die Vorhabensfläche ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Amphibien (z. B. Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Gelbbauchunke)
- Fische/Rundmäuler (z. B. Atlantischer Stör, Groppe, Bachneunauge)
- Pflanzen (z. B. Frauenschuh, Dicke Trespe)

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden.

7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials der Vorhabensfläche am südlichen Rand des Gebiets „Ebne“ in Volkertshausen wurde am 31.03.2022 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Der geplante Skaterpark wird bisher von einer Grünfläche mit Wiese eingenommen. Diese wird augenscheinlich intensiv gepflegt; es dominieren Gräser und Klee. Die Fläche bietet ein geringes Habitatpotenzial für europarechtlich geschützte Fledermausarten und Vögel, das sich i. W. auf die Nutzung als Teil eines Nahrungsgebiets beschränkt.

Darüber hinaus sind keine relevanten Habitatstrukturen vorhanden, es gibt keine belastbaren Hinweise auf den dauerhaften Aufenthalt weiterer artenschutzrechtlich bedeutsamer Artengruppen oder Arten.

Das Gebiet ist durch die Nutzungen im Umfeld (Mehrzweckhalle, gewerbliche Lagerfläche, Gebüsch im angrenzenden Offenland) hinsichtlich Kulissen, Lärm und Betriebsamkeit vorbelastet.

Auf dem Grundstück soll zukünftig ein Skaterpark errichtet werden. Die artenschutzrechtliche Überprüfung des Planvorhabens ergab, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Hinweise für Bebauungsplan und Bauvorhaben

Falls eine Eingrünung des Skaterparks vorgesehen ist, wird empfohlen, auf einheimische Laubbäume und Sträucher zurückzugreifen.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf insektenfreundliche Außenbeleuchtungen, zurückzugreifen.

HPC AG

Projektleiterin



Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Quellen- und Literatur

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [3] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [4] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten zu Artenvorkommen, <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/arten-wissen>, abgerufen März 2022.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Stand 2019.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen März 2022.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2022): Landesweite Artenkartierung (LAK) Amphibien und Reptilien; https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/landesweite-artenkartierung-lak#collapse-byfx_-6, abgerufen März 2022.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Daten- und Kartendienst der LUBW. Online unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml>, abgerufen März 2022.
- [9] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [10] Schmetterlingsfauna Baden-Württemberg, online <https://www.schmetterlinge-bw.de/Lepi/EvidenceMap.aspx>, abgerufen März 2022.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1977, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogel-schutz-Richtlinie“).